



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, GUB

Einschreiben

Agroscope
Dr. Michael Winzeler
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: R212-1319

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GUB

Sachbearbeiter/in: GUB

Bern, 8. Juni 2018

Verfügung

vom 8. Juni 2018

betreffend die

Pflanzung von Kartoffelpflanzen innerhalb der Isolationsdistanz zum Versuchsfeld des Gesuchs B14001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffelpflanzen in Zürich durch Agroscope (Gesuchstellerin) gemäss Verfügung des BAFU vom 21. April 2015.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
bernadette.guenot@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 21. April 2015 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt.

2. Mit Abschnitt C Ziffer 1.c.aa der Verfügung vom 21. April 2015 und Ziffer 1 der verfahrensleitenden Verfügung vom 23. April 2015 hat das BAFU eine minimale Distanz zu Produktion und Anbau von Kartoffeln von 100 m verfügt (Isolationsdistanz) und festgehalten, dass die Gesuchstellerin die Einhaltung dieser Isolationsdistanz sicherzustellen habe. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 unter anderem einen Saatplan für 2018 zugestellt, gemäss dem kein Anbau von Kartoffeln im Umkreis von 100 m zum Versuchsfeld geplant war. Das BAFU hat diesem mit verfahrensleitender Verfügung vom 16. Februar 2018 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen zugestimmt.

3. Am 4. Mai hat die Gesuchstellerin das BAFU darüber informiert, dass der Bewirtschafter eines benachbarten Felds in weniger als 100 m zu einem der Versuchsfelder Kartoffeln gepflanzt habe. Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 hat das BAFU von der Gesuchstellerin einen detaillierten Beschrieb der Lage, eine Darlegung der geplanten Massnahmen zur Verhinderung von Auskreuzungen sowie eine Einschätzung der Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen angefordert. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU die geforderten Informationen mit Schreiben vom 16. und 17. Mai 2018 zugestellt.

4. Laut Gesuchstellerin ist es technisch nicht trivial, Kartoffelknollen abzutöten oder vollständig aus dem Boden zu entfernen, ohne dabei die Bodenfruchtbarkeit zu gefährden. Eine Herbizidbehandlung des Bodens verunmöglichte es zudem dem Bewirtschafter des Nachbarfelds, innert nützlicher Frist eine Ersatzkultur anzubauen. Daher und weil die auf dem Nachbarfeld gepflanzten Kartoffelsorten gemäss Sortenbeschreibungen voraussichtlich keine Beeren bilden dürften, schlägt die Gesuchstellerin als Alternative das Entfernen der Blüten auf dem betroffenen Versuchsfeld sowie das Entfernen allfälliger Beeren auf dem Nachbarfeld vor.

5. Gemäss Art. 23 Abs. 1 FrSV hat die Gesuchstellerin dem BAFU neue Erkenntnisse und Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten (Bst. a), oder Änderungen der Versuchsbedingungen und des Überwachungsplans (Bst. b) unverzüglich zu melden. Nach Art. 40 FrSV ordnet das BAFU mit Zustimmung der am Verfahren beteiligten Bundesstellen und nach Anhörung der EFBS und EKAH sodann die erforderlichen Massnahmen an. Es kann dabei insbesondere verlangen, dass die Versuchsbedingungen geändert werden oder der Versuch vorübergehend oder nötigenfalls endgültig eingestellt wird (Art. 40 Abs. 2 Bst. b FrSV). Das BAFU hat die von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen mit Schreiben vom 17. Mai 2018 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU allfällige Bemerkungen bis am 30. Mai 2018 zukommen zu lassen.

6. Am 1. Juni 2018 hat das BAFU der Gesuchstellerin einen Entwurf dieser Verfügung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Im Rahmen ihrer Rückmeldung hat die Gesuchstellerin das BAFU am 6. Juni 2018 informiert, sie habe sich mit dem Bewirtschafter des Nachbarfelds darauf geeinigt, dass er seine Kartoffeln im 100 m-Umkreis um den Versuch vernichten werde. Die betroffene Fläche sei am 31. Mai 2018 vom Bewirtschafter des Nachbarfelds mit Herbizid behandelt worden.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

7. Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 teilt das BAG mit, es sei mit dem von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.
8. Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 hält das AWEL fest, dass gewisse Teile des neu angepflanzten Kartoffelfeldes des Nachbarn deutlich innerhalb des Perimeters von 100 m um den Versuch mit cisgenen Kartoffeln lägen und somit die Auflage der verfahrensleitenden Verfügung des BAFU vom 23. April 2015 nicht mehr erfüllt sei. Dies gelte auch mit der von Agroscope vorgeschlagenen Massnahme zur Entfernung der cisgenen Blüten. Für die Fortführung des Versuchs müsste die Bewilligungsaufgabe aufgehoben werden. Das AWEL ist der Meinung, dass die Auflagen in der Verfügung des BAFU einzuhalten seien und die Isolationsdistanz sicherzustellen sei. Die Kartoffeln auf dem benachbarten Feld, welche innerhalb des Perimeters gepflanzt wurden, seien zu vernichten. Somit könne der Versuch mit den cisgenen Kartoffeln unverändert fortgesetzt werden. Das AWEL empfiehlt zudem, den Kartoffelstreifen innerhalb des Perimeters mit einer schwarzen Folie dicht abzudecken.
9. Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 empfiehlt die EKAH, dass die Bewilligungsbehörde von den Durchführenden des Freisetzungsversuchs ein professionelles Risikomanagement einfordert, welches Voraussetzung der Bewilligung eines Freisetzungsversuchs sein müsse. Zudem gehe Agroscope davon aus, dass es vertretbar sei, den 2015 verfügbaren Isolationsabstand zu unterschreiten, solange gewährleistet werde, dass alle Blüten entfernt und damit ein Pollenflug verhindert werde. Für die Behörden muss nach Ansicht der EKAH ausschlaggebend sein, dass die Risiken, die vom Freisetzungsversuch ausgehen, zumutbar sind, dann seien sie ethisch vertretbar. Die Frage, inwiefern es praktisch möglich sei, den Pollenflug vollständig zu unterbinden und welcher Mindestabstand notwendig sei, um die vom Freisetzungsversuch ausgehenden Risiken im Rahmen des Zumutbaren zu halten, sei von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen. Von ihrer Beurteilung sei abhängig, ob und inwieweit der Isolationsabstand unter dem Aspekt des Risikos reduzierbar sei und inwieweit die Fortsetzung des Freisetzungsversuchs möglich bleibe. Von den für die Bewilligung zuständigen Behörden bleibe weiter zu klären, inwiefern eine Reduktion des Isolationsabstandes im vorliegenden Fall eine substantielle Abänderung der Bewilligungsverfügung von 2015 darstelle und in welchem Verfahren diese abgeändert werden dürfe.
10. Das BLW teilt mit Schreiben vom 29. Mai 2018 mit, es seien zusätzliche Massnahmen für das betroffene Versuchsfeld zu treffen. Für die Kartoffeln des benachbarten Feldes seien keine Massnahmen vorzusehen, weil sehr wahrscheinlich die Rechtsgrundlage ungenügend sei, um deren restlose Vernichtung zu verfügen. Die von Agroscope vorgeschlagene Massnahme, die Blüten vor deren Öffnung zu entfernen, sei effektiv und ohne grossen technischen Aufwand, aber mit einem gewissen Zeitaufwand (Handarbeit) machbar. Sollten sich aber anders als angenommen dennoch Miniblüten bilden, wären die Pflanzen insektensicher einzunetzen. Selbstverständlich seien auch andere Massnahmen möglich, um den Rechtszustand gemäss Verfügung wiederherzustellen.
11. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 teilt die EFBS mit, die von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Massnahmen seien sinnvoll und aus Sicht der EFBS vollkommen ausreichend, um mögliche Auskreuzungen zu verhindern. Punkto Biosicherheit würde die Kontrolle der Nachbarfelder auf Beeren eigentlich bereits ausreichen, da sie verhindere, dass Samen in den Boden gelangten. Dass überhaupt Beeren gebildet würden, sei relativ unwahrscheinlich, würden doch die auf dem Nachbarfeld angepflanzten Sorten gemäss der europäischen Kultur-Kartoffel-Datenbank respektive Sortenprüfer keine Beeren bilden. Die EFBS begrüsse im Sinne einer zusätzlichen Biosicherheitsmassnahme auch das Entfernen der cisgenen Pollenquelle. Bei dieser Massnahme solle allerdings kontrolliert werden, dass nach dem Abschneiden der Blüten keine neuen Blüten gebildet werden.

12. Das BLV teilt mit Schreiben vom 5. Februar 2018 mit, die Erwägungen der Gesuchstellerin seien nachvollziehbar und es erachte die vorgeschlagenen Massnahmen betreffend der Lebensmittelsicherheit als genügend. Es habe demnach keine Einwände gegen das von Agroscope vorgeschlagene Vorgehen.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

13. Unabhängig von der Wirksamkeit der von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung der Auskreuzung (vgl. Rn 4) stellt der Anbau von Kartoffeln auf einem benachbarten Feld in weniger als 100 m, insbesondere durch einen anderen Bewirtschafter anstatt beispielsweise als Teil einer erweiterten Mantelsaat, die denselben Massnahmen unterworfen ist wie der Versuch, in jedem Fall einen verfassungswidrigen Zustand dar.

14. Die Gesuchstellerin hat daher umgehend soweit möglich den verfassungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Für die Erreichung des verfassungsgemässen Zustandes stehen der Gesuchstellerin zwei Optionen offen:

- Sie vernichtet die Kartoffeln auf ihrem Versuchsfeld, oder
- sie stellt im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter die Vernichtung der Kartoffeln auf dem betroffenen Teil des Nachbarfelds sicher.

Beide Optionen sind sowohl vom Verbreitungsrisiko her als auch im Hinblick auf die Wahrung der Auflagen des BAFU als gleichwertig zu betrachten.

15. Sollte eine allfällige Zerstörung der Kartoffeln auf dem benachbarten Feld nicht vollständig gelingen, wäre es denkbar, dass in den Folgejahren Durchwuchs entsteht. Dieser könnte allenfalls blühen und somit Auskreuzungen cisgener Versuchspflanzen ermöglichen, falls künftig wieder Versuchspflanzen in weniger als 100 m zum betroffenen Nachbarfeld gepflanzt werden. Auch 2019, im letzten Versuchsjahr, ist also sicherzustellen, dass keine Auskreuzungen auf allfälligen Durchwuchs möglich sind, falls Versuchspflanzen innerhalb von 100 m zum Nachbarfeld gepflanzt werden sollten.

16. Aufgrund der Dringlichkeit der Wiederherstellung des verfassungsgemässen Zustandes angesichts baldiger Blütezeit der Kartoffelpflanzen und im Einklang mit überwiegenden öffentlichen Interessen wird einer allfälligen Beschwerde gemäss Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a und Artikel 40 FrSV verfügt:

1. Die Gesuchstellerin sorgt umgehend für die Wiederherstellung des verfassungsgemässen Zustands, indem sie entweder die Kartoffeln auf ihrem Versuchsfeld vernichtet oder im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter die Zerstörung der betroffenen Kartoffeln auf dem Nachbarfeld sicherstellt. Sie informiert das BAFU bis spätestens am 11. Juni 2018 über die geplanten Massnahmen und umgehend nach ihrer Anwendung über den Erfolg dieser Massnahmen.
2. Die Gesuchstellerin informiert das BAFU bis am 30. Juni 2018 über den vorgesehenen Überwachungsplan zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und bis spätestens am 31. Dezember 2018 über die Resultate der Überwachung.
3. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass auch 2019, im letzten Versuchsjahr, keine Auskreuzungen auf allfälligen Durchwuchs auf dem benachbarten Feld möglich sind, falls der Versuch in weniger als 100 m dazu gepflanzt werden soll.

4. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 21. April 2015, 23. April 2015, 7. März 2016, 6. März 2017 und 16. Februar 2018.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Freundliche Grüsse


Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

